

SPIEGELFABRIK E.V. (SFeV) / QUARTIERSBÜRO SPIEGELFABRIK (QB)

Nutzungsbedingungen

1. Grundsatz

Der SFeV / das QB ist den Grundsätzen des Rechtsstaats verpflichtet, dazu gehören insbesondere die Wahrung parteipolitischer Neutralität, weltanschauliche Offenheit und Toleranz gegenüber Andersdenken.

Der Kooperationspartner / Nutzende versichert, bei seinen Aktivitäten im Rahmen der gestatteten Nutzung des Raumes und der Ausstattung denselben Grundsätzen verpflichtet zu sein und keine gewerblichen oder geschäftlichen Ziele (ausgenommen die der künstlerischen oder soziokulturellen Zwecke der vereinbarten Kooperation) zu verfolgen.

Die Räume und die Ausstattung dürfen nur zu dem festgelegten Zweck genutzt werden.

2. Nutzungsgebühren / Spenden

Bei der Nutzung zu gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken wird auf die Erhebung von Nutzungsgebühren verzichtet. Da für den SFeV / das QB Kosten für die Reinigung und Betriebskosten anfallen, sind Spenden nach dem Prinzip „Pay what you can“ willkommen. Richtwerte dafür enthält das Infoblatt „Nutzung der Räumlichkeiten und Ausstattung“.

Spenden und Nutzungsgebühren können in die Barkasse eingezahlt oder auf folgendes Konto überwiesen werden:

Spiegelfabrik e.V.
IBAN: DE 49 7625 0000 0041 1299 74
Bic: BYLADEM1SFU
Sparkasse Fürth

Stichwort: Spende Quartiersbüro

Ihre finanzielle Unterstützung ist steuerlich absetzbar. Für Spenden unter 300 Euro erkennt das Finanzamt Ihren Einzahlungs- oder Überweisungsbeleg in Kombination mit Ihrem Kontoauszug an. In allen anderen Fällen erhalten Sie eine Zuwendungsbestätigung von uns, sofern Sie uns Ihre Adressdaten bekannt gemacht haben.

3. Nutzung der Räumlichkeiten

Rauchverbot

Für die Räumlichkeiten gilt generelles Rauchverbot.

Reinigung

Die genutzten Räumlichkeiten sind in aufgeräumtem und sauberem Zustand zu hinterlassen. Diesbezüglich ist die vor Ort aushängende Checkliste mit notwendigen Reinigungsschritten und dem Bestuhlungsplan zu beachten. Sollte wegen besonderer Verschmutzung eine Nachreinigung erforderlich werden, wird eine Reinigungspauschale in Höhe von 20 Euro in Rechnung gestellt.

Heizung (von Oktober bis April)

Die Thermostate sind auf 20 Grad geregelt. Höhere Temperaturen sind gesondert zu vereinbaren und müssen mit ausreichendem Vorlauf eingestellt werden (Fußbodenheizung). In diesem Fall bei Ende der Nutzung wieder auf die Standardtemperatur zurückregeln.

Wintergarten

Die Räume werden mit geöffnetem Wintergarten genutzt. Öffnen/Schließen nur nach Gebrauchsanleitung.

Zugang

Sofern der SFeV / das QB nicht die Schließdienste übernimmt, erhält der Kooperationspartner / Nutzende einen Transponder. Bei Ende der Nutzung ist jeweils sicher zu stellen, dass alle Türen & Fenster geschlossen sind und alle Beleuchtungen aus bzw. genutzte Geräte offline sind. Nach Abschluss der Kooperation ist der Transponder unverzüglich beim QB-Personal abzugeben. Bei Verlust werden dem Kooperationspartner / Nutzenden 100 Euro in Rechnung gestellt.

4. Pflichten des Kooperationspartners / Nutzenden

Der Kooperationspartner / Nutzende versichert, dass er nicht im Auftrag eines anderen Veranstalters handelt. Er ist nicht berechtigt, die Räume und die Ausstattung Dritten zu überlassen, insbesondere sie weiter zu vermieten

Der Kooperationspartner / Nutzende ist verpflichtet, die Räumlichkeiten und die Ausstattung pfleglich zu behandeln und sie im ursprünglichen unbeschädigten und gereinigten Zustand zurückzugeben. Er verpflichtet sich, Schäden, die bei Beginn der Nutzung vorliegen sowie während der Nutzungszeit entstehen, unverzüglich anzuzeigen: Quartiersbüro Spiegelfabrik, Lange Straße 53, quartiersbuero@spiegelfabrik-fuerth.org; cc vorstand-ev@spiegelfabrik-fuerth.org. Der Kooperationspartner / Nutzende ist weiter verpflichtet, auch Störungen anzuzeigen, die durch unbefugte Dritte in den Räumen entstehen.

5. Weitere Pflichten des Kooperationspartners / Nutzenden bei öffentlichen Veranstaltungen

Der Kooperationspartner / Nutzende hat für einen ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung Sorge zu tragen. Er ist für die Sicherheit der Veranstaltung und die Einhaltung aller einschlägigen Vorschriften und behördlichen Auflagen verantwortlich. Er beachtet die gesetzlichen Bestimmungen zum Jugendschutz und übernimmt die Haftung für deren Einhaltung.

Sofern für die vereinbarte Veranstaltung eine behördliche Genehmigung erforderlich ist, hat der Kooperationspartner / Nutzende diese rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn nachzuweisen. Die Anmeldung und Gebührenzahlung bei der GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte) ist Angelegenheit des Kooperationspartners / Nutzenden, sofern nicht anders mit dem SFeV / QB schriftlich vereinbart.

6. Haftung

Der Kooperationspartner / Nutzende haftet im gesetzlichen Umfang für Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die während der Nutzung entstehen und von ihm oder nutzenden Dritten verursacht werden, er haftet auch dann, wenn ihm / ihr selbst kein Verschulden trifft oder dieses nicht festgestellt werden kann. Insbesondere haftet er für Schäden an Einrichtungsgegenständen und technischer Ausstattung der Mieträume, die durch fahrlässigen

bzw. unsachgemäßen Umgang entstanden sind. In diesem Zusammenhang empfiehlt es sich, eine entsprechende Haftpflichtversicherung abzuschließen.

Der SFeV / das QB stellt die Räume und die Ausstattung dem Kooperationspartner / Nutzenden vereinbarten Zeitpunkt in ordnungsgemäßem Zustand zur Verfügung. Sollten offensichtliche Mängel vorliegen, so werden diese vom SFeV / QB unverzüglich nach Kenntnis beseitigt. Er haftet auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Er haftet nicht für von dem Nutzenden eingebrachte Gegenstände (Wertsachen, Garderobe, technische Geräte usw.).

7. Nutzungseinschränkung

Der SFeV / das QB behält sich grundsätzlich das Recht vor die Nutzung in Ausnahmefällen einzuschränken oder zu untersagen. Als Ausnahmefälle gelten beispielsweise Instandhaltungsarbeiten oder Sonderveranstaltungen. Dem Kooperationspartner / Nutzenden erwachsen aus der verhinderten Nutzung keine Ansprüche. Bereits entrichtete Nutzungskostenbeiträge werden rückerstattet.

Stand: Fürth, den 23.05.2024